

Berechnung der Freigrenzen

Allgemeines

Freigrenzen-Regelung nach ADR/SDR

Für die Beförderung gefährlicher Güter unter Inanspruchnahme der Freigrenzen-Regelung gelten Höchstmengen pro Beförderungseinheit (Zugfahrzeug und Anhänger!).

Es gibt verschiedene Beförderungskategorien. Je nach Beförderungskategorie sind unterschiedliche Höchstmengen (0, 20, 50, 1000 kg oder Liter bzw. unbegrenzt) zugelassen. Die Stoffe erhalten entsprechend ihrer Gefährlichkeit einen von drei Multiplikationsfaktoren (1, 3 oder 50).

Die Stoffmengen (kg oder Liter) werden mit diesen Faktoren multipliziert und ergeben ein rechnerisch ermitteltes Gefahrenpotential, das **1000 Punkte nicht überschreiten** darf.

Beim gleichzeitigen Transport von mehreren Gefahrstoffen sind die ermittelten Punkte zu addieren. Die Summe darf auch in diesem Fall 1000 Punkte nicht überschreiten.

Folgende Erleichterungen werden bei der Freigrenzen-Regelung wirksam:

- Keine schriftliche Weisung (Unfallmerkblatt) erforderlich!
- Keine besondere Lenker Ausbildungspflicht (Lenkerschulung)!
- Keine speziellen Anforderungen an das Fahrzeug.

Welche Bestimmungen sind einzuhalten?

- Ein Beförderungspapier ist mitzuführen. (Siehe Muster im Anhang!)
- 2 kg tragbarer Feuerlöscher mit Plombierung und Datum der nächsten Überprüfung (gilt auch für Neugeräte!)
- Baumustergeprüfte Verpackung (UN-Codierungscode sichtbar) und Kennzeichnung mit den vorgesehenen Gefahrzetteln (Mehrere Gefahrzettel sind nebeneinander anzubringen).
- Verantwortliche Erklärung seitens des Absenders, dass die Beförderung ADR-konform durchgeführt wird (Siehe Muster Beförderungspapier im Anhang):
"Das Gut ist nach dem ADR zur Beförderung auf der Strasse zugelassen, sein Zustand und seine Beschaffenheit entsprechen den Vorschriften des ADR. Die verwendeten Verpackungen und/oder Grosspackmittel sowie deren Bezeichnung entsprechen den Vorschriften des ADR".
- Die Ladegutsicherung ist durchzuführen



Brauerei

Berechnungsverfahren: Einzelmenge (l/kg) X Stückzahl = Gesamtmenge
 Gesamtmenge X Multiplikationsfaktor = Gefahrenpotenzial

Anm. 1: Die Bezeichnung des Gutes nach ADR ist in der Regel im Sicherheitsdatenblatt nicht angegeben. Einige Stoffbezeichnungen finden Sie im Anhang. Auf jeden Fall können Sie diese Angabe beim Lieferanten erfragen.

Anm. 2: **Den Multiplikationsfaktor finden Sie in der Freigrenzentabelle**

Ziffer/Absatz in ADR 2001		Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt (Angaben zum Transport)					Berechnungsdaten				
		3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2	Einzelmenge	Stückzahl	Gesamtmenge	Multiplikationsfaktor (Anm. 2)	Gefahrenpotenzial (Punkte)
UN-Nr.	Klasse	Ziffer und Buchstabe (Gruppe)	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel Nr.							
Produktbezeichnung	Bezeichnung des Gutes nach ADR (Anm. 1)										
Natronlauge 50%	Natriumhydroxidlösung	1824	8	C5	II	8	200 l	1	200 l	3	600
Salzsäure, techn. 32%	Chlorwasserstoffsäure	1789	8	C1	II	8	200 l	1	200 l	3	600
Total Punkte										1200	

Dieser Betrieb ist GGBV-Pflichtig

Praxistips:

- Der Absender und der Beförderer müssen die Zusammenladeverbot beachten (Vor allem bei Nahrungs- und Futtermitteln mit Stoffen der Klasse 6.1 (Gifte, z.B. Pestizide). Information über Zusammenladeverbote gibt das Sicherheitsdatenblatt bzw. der Hersteller!
- Beförderungsverbote von bestimmten gefährlichen Gütern der Beförderungskategorie 0 und deren ungereinigter Leergebinde. Die Erleichterungen der Freigrenzenregelung dürfen nicht in Anspruch genommen werden!
- Ungereinigte Leerverpackungen dürfen in unbegrenzter Menge nach Freigrenzen-Regelung befördert werden!

Trotzdem ist erforderlich:

- Eintrag im Beförderungspapier! (Stückzahl, welche Klasse)
- Ladegutsicherung beachten!